

Berufshaftpflichtversicherung

für Immobilientreuhänder

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) gem. Art. 20 AVB

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ergänzend die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen gemäss Art. 20 AVB:

Berufsgruppe H. Immobilientreuhänder

Versichert ist die Tätigkeit als Immobilientreuhänder.

20.H.1

Immobilientreuhand beinhaltet das kaufmännische, infrastrukturelle und technische Gebäudemanagement sowie das Flächenmanagement (Immobilienverwaltung) einschliesslich das Begründen und Verwalten von Stockwerkeigentum.

Diese umfasst zusätzlich die Tätigkeit als:

- Verkäufer und Vermittler von Immobilien;
- Immobilienschätzer;
- Beistand;
- Liquidator nach SchKG, hoheitlich eingesetzter Sachwalter sowie ausseramtlicher Konkursverwalter (in Abänderung von Art. 7.5 lit. e) AVB).

Ebenfalls versichert sind nebenamtlich tätige Hauswarte in den verwalteten Liegenschaften für Personen- und Sachschäden, die Dritten zugefügt werden.

20.H.2

In Abänderung von Art. 7.24 AVB besteht Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsnehmer nachweislich für den Abschluss von neuen oder die Überprüfung bestehender Versicherungen bezüglich verwalteter Grundstücke und Liegenschaften beauftragt wurde und dem versehentlich nicht nachgekommen ist.

20.H.3

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als:

- Liquidator nach OR/ZGB;
- Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

20.H.4

Ansprüche im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierung.

20.H.5

Ansprüche aus Überschreitung von Voranschlägen, aus mangelhafter Bauabrechnung oder mangelhafter Kontrolle von Bauabrechnungen.

20.H.6

Ansprüche infolge eigenmächtiger Überschreitung der mit Grundstücks- und Liegenschaftseigentümern vereinbarten Verwaltungskompetenzen.

20.H.7

Obliegenheiten

Für Gutachten und Wertermittlungen besteht Versicherungsschutz nur, wenn folgende Klausel im Bericht enthalten ist:

«Verdeckte, nicht einsehbare oder nicht zugängliche sowie unter Putz liegende Bauteile und Installationen können bezüglich ihres Zustandes nicht untersucht und beurteilt werden.»